

Zu § 5 Abs. 2 Buchst. a der Verordnung:

§3

Als Eigenverbrauch gilt:

- a) der Verkauf von Erzeugnissen und die Durchführung von Leistungen zu Industrieabgabepreisen zwischen den Kombinatbetrieben eines Kombines;
- b) die Übergabe von Erzeugnissen und Leistungen zu Industrieabgabepreisen innerhalb eines Mehrstufenbetriebes;
- c) die Übergabe von Erzeugnissen und Leistungen zu Industrieabgabepreisen an einen Industrieladen des Betriebes;
- d) die Übergabe von Erzeugnissen und Leistungen zu Industrieabgabepreisen an andere als die in Buchstaben a bis c genannten betrieblichen Einrichtungen.

Zu § 5 Abs. 3 der Verordnung:

§4

Die Betriebe sind von der Abführung produktgebundener Abgaben befreit für

- a) den Eigenverbrauch von Erzeugnissen und Leistungen, wenn
 - die Planung, Finanzierung und Abrechnung des Eigenverbrauches nach den dafür geltenden Rechtsvorschriften zu Produktionsselbstkosten, Gesamtselbstkosten oder zu Betriebspreisen zu erfolgen hat oder
 - auf Grund von Rechtsvorschriften produktgebundene Abgaben für den Eigenverbrauch bestimmter Erzeugnisse und Leistungen nicht zu errechnen und abzuführen sind;
- b) die unentgeltliche Abgabe von Erzeugnissen und Leistungen für Forschungs-, Untersuchungs-, Probe- und Lehrzwecke im Rahmen der durch das übergeordnete staatliche oder wirtschaftsleitende Organ bestätigten Höchstnormen;
- c) den Verkauf der Versuchsproduktion, wenn nach den dafür geltenden Rechtsvorschriften die Erlöse dem Fonds Wissenschaft und Technik zuzuführen sind;
- d) die unentgeltliche und preisermäßigte Abgabe von Erzeugnissen an Werktätige auf der Grundlage der in tarifrechtlichen und abgabenrechtlichen Vorschriften getroffenen Regelungen über die Gewährung von Deputaten;
- e) die Durchführung von Leistungen für die betriebliche Betreuung der Werkstätigen;
- f) die Durchführung von Leistungen für andere Betriebe im Rahmen der gegenseitigen Hilfe und der gemeinsamen Nutzung betrieblicher Einrichtungen (z. B. zeitweilige Überlassung von Arbeitskräften, Übernahme des Betriebsschutzes, Tätigkeit der Leitbüros für Justitiare, vorübergehende Übernahme von Buchungs- und Abschlußarbeiten, Mitbenutzung der Fernschreib- und Fernsprechanlagen), wenn das Entgelt für diese Leistungen die tatsächlich entstandenen Kosten nicht übersteigt.

§5

(1) Wird ein Erzeugnis auf Grund preisrechtlicher Vorschriften für einen bestimmten Verwendungszweck preis- und abgabenbegünstigt verkauft, haben die Betriebe den Abnehmer des Erzeugnisses bei der Rechnungserteilung oder in anderer Form darauf hinzuweisen, daß die Preis- und Abgabenbegünstigung an diesen Verwendungszweck gebunden ist.

(2) Werden Erzeugnisse gemäß Abs. 1 von den Abnehmern nicht den preis- und abgabenbegünstigten Verwendungszwecken zugeführt, haben die Abnehmer produktgebundene Abgaben abzuführen. Die produktgebundenen Abgaben sind entsprechend den für den tatsächlichen Verwendungszweck geltenden Industrieabgabepreisen und Abgabensätzen zu errechnen. Zugrunde zu legen sind die Industrieabgabepreise und Abgabensätze, die zum Zeitpunkt der Verwendung der Erzeugnisse gültig sind.

(3) Betrieben, die auf Grund preisrechtlicher Vorschriften Erzeugnisse preis- und abgabenbegünstigt zur Bearbeitung und Verarbeitung beziehen dürfen, kann produktgebundene Abgabe vergütet werden. Voraussetzung ist, daß die produktgebundenen Abgaben mit dem Einkaufspreis an den Lieferer bezahlt und die Erzeugnisse einem preis- und abgabenbegünstigten Verwendungszweck zugeführt worden sind. Die vergütungsfähigen Beträge sind auf der Grundlage der Industrieabgabepreise und Abgabensätze zu errechnen, die zum Zeitpunkt der Verwendung der Erzeugnisse gültig sind. Die Betriebe sind berechtigt, die Vergütungen aus abzuführenden produktgebundenen Abgaben zu finanzieren. Die vergüteten Beträge sind in der Abrechnung der produktgebundenen Abgaben gesondert nachzuweisen.

Zu § 7 Abs. 1 der Verordnung:

86

(1) Der Errechnung der produktgebundenen Abgaben sind jeweils die Abgabensätze zugrunde zu legen, die in den zum Zeitpunkt des Verkaufs der Erzeugnisse und dem Erbringen der Leistungen anzuwendenden Industrieabgabepreisen enthalten sind. Sofern auf Grund der preisrechtlichen Vorschriften beim Verkauf eines Erzeugnisses je nach dem Verwendungszweck unterschiedliche Industrieabgabepreise Anwendung finden, sind die produktgebundenen Abgaben entsprechend den für den jeweiligen Verwendungszweck geltenden Industrieabgabepreisen und Abgabensätzen zu errechnen.

(2) Finden nach den preisrechtlichen Vorschriften für Erzeugnisse und Leistungen Höchstpreise Anwendung, sind die produktgebundenen Abgaben auf der Grundlage des Höchstpreises zu errechnen. Bei Unterschreitung des Höchstpreises gilt für die Errechnung der produktgebundenen Abgaben folgendes:

- a) Bei Anwendung von Prozentsätzen ist als Bezugsbasis der in den preisrechtlichen Vorschriften enthaltene Höchstpreis zugrunde zu legen.
- b) Bei Anwendung von Marktbeträgen je Mengeneinheit darf der Marktbetrag nicht verändert werden.
- c) Bei Anwendung von Differenzbeträgen ist die Differenz zwischen dem Betriebspreis und dem als Höchstpreis festgesetzten Industrieabgabepreis zugrunde zu legen.